

Verordnung über die amtliche Vermessung

RRB vom 27. September 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 250 und 266 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾ sowie auf die Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992²⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundlagen und Geltungsbereich

¹⁾ Die amtliche Vermessung wird nach den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts durchgeführt.

²⁾ Diese Verordnung gilt auch für die vom Bund nicht oder nur provisorisch anerkannte Vermessung des kantonalen Rechts (kantonale Katastervermessung 1865-1880).

§ 2. Ersterhebung und Erneuerung

1. Grundsatz (Art. 18 VAV)³⁾

¹⁾ Die kantonale Katastervermessung ist durch eine vom Bund anerkannte Erhebung nach neuer Ordnung (Ersterhebung) zu ersetzen.

²⁾ Die vom Bund definitiv anerkannte Vermessung alter Ordnung ist zu erneuern.

³⁾ Vor einer Ersterhebung sowie bei einer Erneuerung, in der die Informationsebene Liegenschaften neu vermessen wird, ist die Lage der Grenzpunkte zu überprüfen.⁴⁾

§ 3. 2. Vermessungsprogramm (Art. 3 VAV)

Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund ein Jahresprogramm und ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben. Diese stützen sich auf das Konzept über die Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton.

¹⁾ BGS 211.1

²⁾ SR 211.432.2.

³⁾ Marginalie Fassung vom 8. September 1998.

⁴⁾ § 2 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1998.

II. Organisation

§ 4. *Regierungsrat und Bau- und Justizdepartement¹⁾*

Der Regierungsrat überwacht die amtliche Vermessung. Das Bau- und Justizdepartement¹⁾ führt die Aufsicht.

§ 5. *Kantonales Vermessungsamt (Art. 42 VAV)*

¹ Das Kantonale Vermessungsamt ist dem Bau- und Justizdepartement¹⁾ unterstellt und wird vom Kantonsgeometer geleitet.

² Es ist zur Durchführung der amtlichen Vermessung zuständig, soweit nicht andere Behörden bezeichnet sind.

³ Dem Kantonalen Vermessungsamt obliegen die technische Leitung der amtlichen Vermessung, die Aufsicht und die Verifikation. Das Vermessungsamt bewilligt die Veröffentlichung und überwacht die Abgabe von Plänen, Daten und Akten der amtlichen Vermessung, und es ist dafür besorgt, dass andere Projekte zur Erhebung von raumbezogenen Daten mit der amtlichen Vermessung koordiniert werden. Es erlässt Weisungen im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften (Technische Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Richtlinien und Erläuterungen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion usw.).

§ 6. *Kantonale Flurnamenkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Flurnamenkommission. Ihr gehören an

- a) der Kantonsgeometer als Präsident;
- b) der Staatsarchivar und ein weiteres ständiges Mitglied;
- c) ein Mitglied pro Bezirk.

² Die Flurnamenkommission bezeichnet nach Anhörung der Gemeinde die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden Flurnamen; sie legt ihre Schreibweise und ihren Geltungsbereich fest.

§ 7. *Gemeinden*

¹ Kommunale Vermessungsbehörde ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben der kommunalen Vermessungsbehörde einer besonderen Vermessungskommission übertragen.

§ 8. *Unternehmer (Art. 44 und 45 VAV)*

Die Arbeiten zur Durchführung der amtlichen Vermessung dürfen je nach Informationsebene nur an patentierte Ingenieur-Geometer oder qualifizierte Vermessungsfachleute vergeben werden.

§ 9. *Nachführungsgeometer*

¹ Der Regierungsrat unterteilt das Kantonsgebiet in Nachführungskreise.

² Er bezeichnet nach öffentlicher Ausschreibung für jeden Nachführungskreis einen Nachführungsgeometer und schliesst mit diesem einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³ Der Nachführungsgeometer muss zur Deckung von Schäden, die er in amtlicher Funktion verursacht, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschliessen; die Versicherung unterliegt der Genehmigung des Bau- und Justizdepartementes¹⁾.

⁴ Der Nachführungsvertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen; er kann verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann der Regierungsrat den Nachführungsvertrag jederzeit fristlos beenden.

§ 10. Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen (§ 250 EG ZGB).

² Sie müssen insbesondere

- a) soweit erforderlich, bei der Feststellung der Grenzen mitwirken;
- b) den mit der Durchführung der Vermessung beauftragten Personen Zutritt zu ihrem Grundstück gewähren;
- c) durch Vermessungsarbeiten verursachte, nicht vermeidbare Schäden entschädigungslos hinnehmen;
- d) die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt der Vermessungsfixpunktzeichen unentgeltlich dulden und diese unverändert bestehen lassen; erhebliche dauernde Schädigungen werden nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts vergütet (§ 266 Abs. 1 EG ZGB);
- e) sämtliche der Nachführung unterliegenden Änderungen dem Nachführungsgeometer anzeigen.

III. Inhalt der amtlichen Vermessung

§ 11. Mehranforderungen der Gemeinden (Art. 10 VAV)

¹ Jede Gemeinde kann mit Bewilligung des Kantonalen Vermessungsamtes die Anforderungen bezüglich Inhalt und Genauigkeit der amtlichen Vermessung auf ihrem Gebiet erhöhen.

² Mehrkosten, die daraus entstehen, trägt die Gemeinde.

§ 12. Informationsebenen der Gemeinden ausserhalb der amtlichen Vermessung

¹ Die Gemeinden können zusätzliche Informationsebenen wie Baulinien, Zonengrenzen oder Werkleitungen erheben. Diese Daten sind nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung.

² Die Gemeinden tragen die daraus entstehenden Kosten und stellen die Nachführung sicher.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

IV. Vermarkung

§ 13. Grundlagen

Grundlage für die Feststellung der Eigentumsgrenzen ist die kantonale Katastervermessung oder ein später erstelltes Vermessungswerk.

§ 14.¹⁾ Grenzfeststellung (Art. 13 VAV)

¹Die Lage neuer Grenzpunkte wird in der Regel an Ort und Stelle festgestellt.

²Mit Bewilligung des Kantonalen Vermessungsamtes kann die Feststellung der Lage neuer Grenzpunkte im Gelände unterbleiben in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten; in diesem Fall werden die Grenzen gestützt auf Luftbilder oder auf die Grundlagen nach § 13 festgestellt.

³Die Lage bestehender Grenzpunkte wird gestützt auf die Grundlagen nach § 13 bestimmt (Berechnung aus vorhandenen Messungen oder Bestimmung aus dem rechtsgültigen Plan).

⁴An Ort und Stelle wird die Lage bestehender Grenzpunkte nur auf Begehren des Grundeigentümers und auf seine Kosten festgestellt.

§ 15. Anbringen von Grenzzeichen für neue Grenzpunkte (Art. 15 – 17 VAV)²⁾

¹Sind die neuen Grenzpunkte festgestellt, werden Grenzzeichen angebracht.³⁾

² Bei Landumlegungen (Güterzusammenlegungen und Baulandumlegungen) werden die Grenzzeichen, nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Kantonalen Vermessungsamtes, im Umlegungsverfahren angebracht.

³Wenn die neuen Grenzpunkte gestützt auf ein anerkanntes Lagefixpunktnetz vermessen werden, so wird auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet:

- a) bei Grenzfeststellungen nach § 14 Absatz 2;
- b) mit Bewilligung des Kantonalen Vermessungsamtes in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten;
- c) in Ackerbaugebieten, wo die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung dauernd gefährdet sind;
- d) entlang von Kantonsstrassen im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster;
- e) entlang von anderen Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzone.⁴⁾

⁴In den Fällen von Absatz 3 Buchstaben c - e sind die Grenzzeichen für Grenzen, die an Strassen oder Wege aufstossen, immer anzubringen.⁵⁾

¹⁾ § 14 Fassung vom 8. September 1998.

²⁾ Marginalie Fassung vom 8. September 1998.

³⁾ § 15 Absatz 1 Fassung vom 8. September 1998.

⁴⁾ § 15 Absatz 3 eingefügt am 8. September 1998.

⁵⁾ § 15 Absatz 4 eingefügt am 8. September 1998.

⁵ Der Grundeigentümer kann verlangen, dass an seinem Grundstück die Grenzzeichen vollständig angebracht werden; er trägt dafür die Kosten.¹⁾

§ 16.²⁾ Anbringen von Grenzzeichen im übrigen (Art. 15 - 17 VAV)

Im übrigen, insbesondere vor einer Ersterhebung oder bei einer Erneuerung in Gebieten mit kantonaler Katastervermessung, werden Grenzzeichen nur auf Begehren und auf Kosten der Grundeigentümer angebracht. Vorbehalten ist § 41 Absatz 3.

§ 17. Regulierung von Gemeinde- und Kantonsgrenzen

¹ Die Gemeindegrenzen sollen auf Grundstücksgrenzen gelegt werden. Kann dies nicht erreicht werden, sind die einzelnen Grundstücksabschnitte zu verselbständigen.

² Die Änderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach Artikel 47 der Kantonsverfassung; Bereinigungen der Kantonsgrenze sind Sache des Regierungsrates.

§ 18. Hoheitsgrenzen

An wichtigen Punkten der Kantonsgrenze und der Gemeindegrenzen sind besondere Grenzzeichen anzubringen.

V. Ersterhebung und Erneuerung

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 18-21 VAV)

§ 19. ¹ Die Ersterhebung und die Erneuerung können in Etappen ausgeführt werden.

² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen des mit dem Bund vereinbarten Programmes (§ 3), wann in den einzelnen Gemeinden die Ersterhebung oder die Erneuerung der einzelnen Informationsebenen durchgeführt wird (kantonales Vermessungsprogramm).³⁾

³ Die Gemeinde kann verlangen, dass die Vermessung auf ihrem Gebiet früher, als im kantonalen Vermessungsprogramm vorgesehen, ausgeführt wird; das Begehren wird im Rahmen der vorhandenen Budgetkredite berücksichtigt.⁴⁾

¹⁾ § 15 Absatz 5 eingefügt am 8. September 1998.

²⁾ § 16 Fassung vom 8. September 1998.

³⁾ § 19 Absatz 2 Fassung vom 8. September 1998.

⁴⁾ § 19 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1998.

212.477.1

B. Ersterhebung der Informationsebene Liegenschaften¹⁾

§ 20.²⁾ Orientierung der Grundeigentümer

¹ Vor Beginn der Ersterhebung orientiert die kommunale Vermessungsbehörde die Grundeigentümer und fordert sie zur Freilegung der Grenzzeichen auf.

² Grenzpunkte, die nicht an Ort und Stelle festgestellt und vermessen werden können, werden aus vorhandenen Messungen berechnet; sind keine Messungen vorhanden, wird die Lage der Grenzpunkte aus dem rechtsgültigen Plan bestimmt. Die Lage der so berechneten oder bestimmten Grenzpunkte wird im Baugebiet an Ort und Stelle gekennzeichnet.

§ 21. Festlegung des Grenzverlaufs

¹ Wo nötig, fordert der Unternehmer die Grundeigentümer zur Mitwirkung bei der Bestimmung des Grenzverlaufs auf.

² Leisten die Grundeigentümer der Aufforderung, die mindestens 5 Tage im voraus ergehen muss, nicht Folge, so haften sie für die entstehenden Mehrkosten.

§ 22. Bereinigung der Grenzen (Art. 14 VAV)

¹ Im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und nach Rücksprache mit dem Grundbuchverwalter sind Verbesserungen anzustreben, wie insbesondere die Korrektur unzuweckmässig verlaufender Grenzen durch Abtausch oder Abtretung von kleineren Grundstücksteilen, die Vereinigung von oder Grundstücken und die Ausscheidung zweckmässiger Feldwege.

² Beurkundungen und Grundbucheintragungen, die deshalb nötig werden, sind unentgeltlich.

§ 23. ...³⁾

§ 24. ...⁴⁾

C. Auflage- und Einspracheverfahren⁵⁾

§ 25. 1. Auflage (Art. 28 VAV)

a) Öffentliche Auflage

¹ Nach Abschluss einer Ersterhebung oder einer Erneuerung, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind (Bearbeitung der Informationsebene Liegenschaften), legt die kommunale Vermessungsbehörde den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz während 30 Tagen öffentlich auf. Der Unternehmer hat an 3 Tagen zur Auskunftser-

¹⁾ Titel Fassung vom 8. September 1998.

²⁾ § 20 Fassung vom 8. September 1998.

³⁾ § 23 aufgehoben am 8. September 1998.

⁴⁾ § 24 aufgehoben am 8. September 1998.

⁵⁾ Titel Fassung vom 8. September 1998.

teilung anwesend zu sein; Ausnahmen bewilligt das Kantonale Vermessungsamt.

² Beginn, Ort und Dauer der Auflage sowie die Zeit der Auskunftserteilung durch den Unternehmer sind im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 26. b) *Persönliche Zustellung*

¹ Den beteiligten Grundeigentümern werden von der kommunalen Vermessungsbehörde rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief zugestellt:

- a) der Liegenschaftsbeschrieb ihrer Grundstücke;
- b) der Hinweis auf die Planaufgabe (§ 25);
- c) eine Rechtsmittelbelehrung, verbunden mit dem Hinweis, dass die Vermessung in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen während der Auflagefrist nicht Einsprache erhoben wird.

² Dem Grundeigentümer ist auf Verlangen unentgeltlich eine Ausschnittkopie des Plans über einzelne seiner Liegenschaften oder flächenmässig ausgeschiedener selbständiger und dauernder Rechte zuzustellen.

§ 27. 2. *Einsprache*

¹ Gegen die Lage der Grenzpunkte und gegen die Vermessung kann der Grundeigentümer während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der kommunalen Vermessungsbehörde Einsprache erheben.¹⁾

² Über Einsprachen gegen Flurnamen entscheidet die Flurnamenkommission nach Anhörung der Gemeinde.

³ Ueber die übrigen Einsprachen entscheidet nach Anhörung des Unternehmers die kommunale Vermessungsbehörde.²⁾

§ 28. 3. *Genehmigung und Anerkennung (Art. 29 und 30 VAV)*

¹ Gestützt auf den Verifikationsbericht des Kantonalen Vermessungsamtes und auf den Bericht der kommunalen Vermessungsbehörde über die Planaufgabe und über die Erledigung der Einsprachen genehmigt der Regierungsrat das Vermessungswerk. Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

² Der Regierungsrat ersucht anschliessend das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement um Anerkennung des Vermessungswerkes.

¹⁾ § 27 Absatz 1 Fassung vom 8. September 1998.

²⁾ § 27 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1998.

VI. Nachführung

A. Grundsatz (Art. 22 und 25 VAV)

§ 29. *Nachführungspflicht*

Die amtliche Vermessung wird nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nachgeführt.

§ 30. *Mutationsurkunde*

¹ Der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften und von flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechten im Grundbuch nur vornehmen, wenn die vom Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird (Art. 25 Abs. 1 VAV).

² Die Mutationsurkunde wird aufgrund einer vorherigen Vermarkung und Vermessung der neuen Grenzpunkte erstellt. Vorbehalten bleibt § 33.

B. Laufende Nachführung (Art. 23 VAV)

§ 31. *Meldepflichten*

¹ Die Grundeigentümer haben dem Nachführungsgeometer alle Änderungen zu melden, die den Inhalt des Plans für das Grundbuch betreffen.

² Es melden dem Nachführungsgeometer überdies

- a) die Solothurnische Gebäudeversicherung: Änderungen im Grundriss von versicherten Bauten;
- b) die Baubehörden: rechtskräftig erteilte sowie wegen Nichtbenützung verfallene Bau- und Abbruchbewilligungen; diese Verpflichtung gilt nur für Gemeinden, deren Vermessung nach der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 erstellt worden ist;
- c) die Amtschreibereien:
 1. im Grundbuch eingetragene Grenzänderungen, Teilungen und Vereinigungen von Grundstücken;
 2. im Grundbuch eingetragene Handänderungen von Grundstücken in Gebieten, für die der Nachführungsgeometer den Eigentümer im Flächenverzeichnis einträgt. Die Gebiete werden vom Kantonalen Vermessungsamt bezeichnet;
- d) die Kreisforstämter: Änderungen im Waldwegnetz sowie Aufforstungen und Rodungen;
- e) das Meliorationsamt: ausserhalb von Güterzusammenlegungen ausgeführte subventionierte Wegbauten;
- f) das Amt für Wasserwirtschaft: bauliche Veränderungen an Gewässern sowie projektierte Zustände, soweit diese nach Bundesrecht in die Vermessung aufgenommen werden müssen;
- g) die Werkeigentümer: oberirdische Starkstromleitungen sowie Rohrleitungen nach Artikel 6 Absatz 2 VAV.

§ 32. Rechte und Pflichten des Nachführungsgeometers

¹ Dem Nachführungsgeometer (§ 9) obliegt die laufende Nachführung und die Erhaltung der amtlichen Vermessung. Er muss die ihm nach § 31 gemeldeten Änderungen nachtragen; nicht gemeldete Änderungen trägt er nach, wenn sie ihm zur Kenntnis gelangen.

² Der Nachführungsgeometer muss ausserdem

a) die Fixpunktzeichen der Lagefixpunkte 3 (Polygonpunkte, § 266 Abs. 2 EG ZGB) instandhalten;

b) Rückmutationen (§ 36) ausführen.

³ Werden Grundstücksgrenzen, die zugleich Hoheitsgrenzen sind, geändert oder überbaut, so hat der Nachführungsgeometer den beteiligten Gemeinwesen eine Grenzregulierung vorzuschlagen.

⁴ Der Nachführungsgeometer ist alleine berechtigt, die Arbeiten der laufenden Nachführung in seinem Nachführungskreis auszuführen. Das Kantonale Vermessungsamt kann jedoch die Nachführung während grösserer Landumlegungen und während Ersterhebungen und Erneuerungen dem Unternehmer übertragen.

§ 33.¹⁾ Grenzfeststellung

¹ Im Einverständnis des Grundeigentümers wird auf die Grenzfeststellung an Ort und Stelle (§ 14 Abs. 1) und das Anbringen von Grenzzeichen vorläufig verzichtet, wenn die Grenzzeichen durch bevorstehende bauliche Massnahmen gefährdet wären. In solchen Fällen werden die Grenzen vorläufig nach § 20 Absatz 2 festgestellt.

² Für das spätere Anbringen von Grenzzeichen gilt § 15.

§ 34. Vermessungsfixpunkte 3 (Polygonpunkte oder Gemeindenivellementsunkte)

Voraussehbare Beschädigungen von Fixpunktzeichen 3 sind dem Nachführungsgeometer zu melden, bei ihm sind auch Gesuche um Versetzung einzureichen. § 39 Absätze 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

§ 35. Behebung von Fehlern

¹ Der Nachführungsgeometer muss Fehler in der amtlichen Vermessung beheben.

² Bei Fehlern im Grenzverlauf erstellt er einen Berichtigungsplan und lässt ihn von den Grundeigentümern unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, kann ein richterliches Urteil im Sinne von Artikel 975 Absatz 1 oder 976 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erwirbt werden.

§ 36. Rückmutation

¹ Werden Änderungen, für die eine Mutationsurkunde erstellt worden ist (§ 30), nicht innert 6 Monaten unterzeichnet, erlässt die Amtschreiberei eine Mahnung, in der sie die Rückmutation unter Hinweis auf die Kostenfolge androht. Die Frist von 6 Monaten beginnt, wenn die Mutationsurkunde bei der Amtschreiberei eingeht.

¹⁾ § 33 Fassung vom 8. September 1998.

212.477.1

² Bleibt die Mahnung unbeachtet, erstattet die Amtschreiberei dem Nachführungsgeometer Meldung. Dieser macht die Mutation auf Kosten des Auftraggebers rückgängig.

§ 37. Landumlegungen

¹ Nach der Vermarkung und Vermessung einer Landumlegung stellt die durchführende Behörde den beteiligten Grundeigentümern einen Ausschnitt aus dem nachgeführten Plan für das Grundbuch und einen Auszug aus dem Flächenverzeichnis zu. Sie verbindet damit den Hinweis, dass die Vermessung in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird.

² Über Einsprachen entscheidet die durchführende Behörde.

C. Periodische Nachführung (Art. 24 VAV)

§ 38. ¹ Daten, die nicht laufend nachgeführt werden, sind periodisch nachzuführen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt und das Gebiet der periodischen Nachführung. Er vergibt die Arbeiten nach den §§ 54 ff.

VII. Erhaltung und Unterhalt

A. Vermessungsfixpunkte 2

§ 39. Erhaltung

¹ Die Fixpunktzeichen 2 (kantonale Nivellementspunkte und Triangulationspunkte IV Ordnung, § 266 Abs. 2 EG ZGB) sind zu erhalten und auf Begehren des Kantonalen Vermessungsamtes im Grundbuch anzumerken.

² Vor der Ausführung von Bauarbeiten oder von Arbeiten in der Forst- und Landwirtschaft, durch welche Fixpunktzeichen 2 beseitigt, verrückt oder beschädigt werden könnten, ist das Kantonale Vermessungsamt zu benachrichtigen. Es trifft die nötigen Vorkehrungen.

³ Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, so haftet der Bauherr für jeden Schaden.

§ 40. Unterhalt

¹ Wer sich durch ein Fixpunktzeichen 2 erheblich und dauernd geschädigt glaubt, kann beim Kantonalen Vermessungsamt schriftlich um Versetzung des Zeichens nachsuchen.

² Die Errichtung eines Fixpunktzeichens 2 ist den betroffenen Grundeigentümern unter Hinweis auf § 266 EG ZGB anzuzeigen.

³ Die anfallenden Arbeiten werden vom Kantonalen Vermessungsamt ausgeführt oder vergeben.

B. Vermarkung

§ 41. *Erhaltung und Wiederherstellung*

¹ Grenzzeichen sind zu schützen und zu erhalten.

² Der Verursacher und der Grundeigentümer müssen dem Nachführungsgeometer Beschädigungen, Versetzungen oder das Entfernen von Grenzzeichen melden. Der Nachführungsgeometer stellt das Grenzzeichen wieder her.

³ In Gebieten mit kantonaler Katastervermessung sind nicht gemeldete Mängel bei der Ausführung von Mutationsaufträgen zu beheben.¹⁾

§ 42. *Grenzsteinvorrat*

¹ Die Gemeinden halten einen angemessenen Vorrat an Grenzsteinen.

² Der Nachführungsgeometer kann mit den Gemeinden die Führung eines zentralen Depots vereinbaren.

§ 43. *Hoheitszeichen*

Das Kantonale Vermessungsamt sorgt für den Unterhalt der besonderen Kantonsgrenzzeichen. Die Gemeindehoheitszeichen werden von den Gemeinden unterhalten.

C. Vermessung

§ 44. *Aufbewahrung*

¹ Die Daten und Akten der amtlichen Vermessung werden vom Kantonalen Vermessungsamt, von den Amtschreibereien und vom Nachführungsgeometer aufbewahrt.

² Eine Kopie des rechtsgültigen Planes der kantonalen Katastervermessung ist von der Gemeinde aufzubewahren und nachführen zu lassen.

³ Nicht mehr benötigte Originalbestandteile sind dem Staatsarchiv abzuliefern.

§ 45. *Übersichtsplan*

Das Kantonale Vermessungsamt sorgt im Rahmen von Artikel 55 Absatz 2 VAV für die Erhaltung und Nachführung des Übersichtsplanes; es gibt Auszüge daraus ab.

§ 46. *Bestandteile der amtlichen Vermessung (Art. 31 VAV)*

¹ Der Nachführungsgeometer ist für die Erhaltung der Bestandteile der amtlichen Vermessung verantwortlich.

² Kleinere Unterhaltsarbeiten führt er im Rahmen des Nachführungsvertrages (§ 9 Abs. 2) aus.

³ Grössere Unterhaltsarbeiten vergibt das Kantonale Vermessungsamt auf seine Meldung hin.

¹⁾ § 41 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1998.

212.477.1

§ 47. *Datenverwaltung und Datensicherheit*

Das Kantonale Vermessungsamt erlässt Weisungen über die Datenverwaltung und Datensicherheit.

§ 48. *Versicherung*

Der Kanton versichert die Bestandteile der amtlichen Vermessung angemessen gegen Feuer- und Elementarschaden.

VIII. Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

§ 49. *Einsicht und Abgabe (Art. 34 VAV)*

¹ Die Daten und Akten der amtlichen Vermessung können beim Kantonalen Vermessungsamt und beim Nachführungsgeometer eingesehen werden, der Plan für das Grundbuch zudem bei der Amtschreiberei.

² Originalakten dürfen nicht herausgegeben werden. Ausnahmen bewilligt das Kantonale Vermessungsamt.

§ 50. *Auszüge und Auswertungen (Art. 34 Abs. 3 VAV)*

Auszüge und Auswertungen (Daten und Pläne) aus dem Vermessungswerk werden von den Nachführungsgeometern erstellt und abgegeben. Das Kantonale Vermessungsamt kann weitere Stellen bezeichnen.

§ 51. *Direkter Zugriff (Art. 36 VAV)*

Das Kantonale Vermessungsamt bewilligt mit Verfügung den direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung.

§ 52. *Gebühren (Art. 38 VAV)*

Die Gebühren für die Abgabe von Daten und Auswertungen der amtlichen Vermessung sowie für den direkten Zugriff auf diese richten sich nach einer besonderen Verordnung.

IX. Gewerbliche Nutzung (Art. 39 VAV)

§ 53. Bewilligungsbehörde im Sinne der Verordnung des Bundesrates über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung ist das Kantonale Vermessungsamt. Es erteilt die Bewilligungen in Form der Verfügung und bezieht die Gebühren.

X. Vergebung von Arbeiten (Art. 45 VAV)

§ 54. *1. Grundsatz* *a) Vertragsrecht*

¹ Arbeiten für die amtliche Vermessung werden den Grundsätzen des Vertragsrechtes vergeben.

² Ein Rechtsanspruch auf Vergebung besteht nicht.

§ 55. ...¹⁾)

§ 56.²⁾) *Vergabeverfahren*

¹ Vermessungsarbeiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Nachführungsgeometers fallen (§ 32), werden im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn ihr Gesamtwert (Schwellenwert) 250'000 Franken erreicht.³⁾)

² Vor der Erteilung des Zuschlags werden die Gemeinden angehört.

³ Im übrigen gilt für die Vergebung solcher Vermessungsarbeiten die Submissionsverordnung.

§§ 57–67. ...⁴⁾)

XI. Kosten (Art. 49 VAV)

A. Vermarktung⁵⁾

§ 68.⁶⁾) *Kostentragung*

Die Kosten der Vermarktung tragen die Grundeigentümer (§ 250 Abs. 2 Bst. a EG ZGB).

§ 69. ...⁷⁾)

§ 70. ...⁸⁾)

B. Ersterhebung und Erneuerung

§ 71. ¹ Der Kanton leistet dem Unternehmer auf Verlangen im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite Teilzahlungen.

² Die Kosten der Leitung und Prüfung der Ersterhebung und Erneuerung trägt der Kanton.

³ Die Kosten der Auflage- und Einspracheverfahren trägt die Gemeinde.

⁴ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden übrigen Kosten der Ersterhebung und Erneuerung, mit Einschluss der Kosten der Grenzfeststellung (§ 14), tragen der Kanton und die Gemeinde zu gleichen Teilen,

¹⁾ § 55 aufgehoben am 17. Dezember 1996.

²⁾ § 56 Fassung vom 17. Dezember 1996.

³⁾ § 56 Absatz 1 Fassung vom 24. Februar 2004 SubV.

⁴⁾ §§ 57–67 aufgehoben am 17. Dezember 1996.

⁵⁾ Titel Fassung vom 8. September 1998.

⁶⁾ § 68 Fassung vom 8. September 1998.

⁷⁾ § 69 aufgehoben am 8. September 1998.

⁸⁾ § 70 aufgehoben am 8. September 1998.

212.477.1

wobei der Gemeindeanteil bis zu einem Drittel auf die Grundeigentümer überwält werden kann (§ 250 Abs. 2 Bst. b EG ZGB).¹⁾

⁵⁾ Die Gemeinde leistet ihren Kostenanteil in 5 gleichen aufeinanderfolgenden jährlichen Raten, die im kantonalen Vermessungsprogramm (§ 19 Abs. 2) festgelegt werden; die erste Rate ist mit dem Beginn der Arbeiten fällig. Das Kantonale Vermessungsamt kann die Raten aufgrund der Arbeitsvergabe anpassen.²⁾

C. Laufende Nachführung

§ 72. 1. Grundsatz

¹⁾ Die einzelnen Arbeiten der Nachführung werden nach einer vom Regierungsrat festgelegten Honorarordnung berechnet. Sie stützt sich auf die mit der Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik (GF SVVK) vereinbarten Honorarordnung.

²⁾ Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt der Verursacher (§ 250 Abs. 2 Bst. c EG ZGB).

³⁾ Wird die amtliche Vermessung im Anschluss an eine Landumlegung nachgeführt, so trägt das Umlegungsunternehmen die Kosten.

⁴⁾ Das Kantonale Vermessungsamt prüft von sich aus oder auf Verlangen die Nachführungsrechnungen.

§ 73. 2. Rechnung und Verfügung

¹⁾ Der Nachführungsgeometer stellt Rechnung. Er kann Kostenvorschuss verlangen.

²⁾ Der Nachführungsgeometer kann die Rechnung für Kosten und Kostenvorschuss als Verfügung erlassen. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement³⁾ Beschwerde erhoben werden. Die rechtskräftige Rechnung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁴⁾.

§ 74. 3. Vermessungsfixpunkte 2 und 3

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Errichtung, Unterhalt und Nachführung der Vermessungsfixpunkte 2 trägt der Kanton, jene für die Vermessungsfixpunkte 3 tragen die Gemeinden. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf den Schadenverursacher (§ 41 Abs. 2).

§ 75. 4. Vermarkung a) Grenzzeichen

¹⁾ Die Kosten für Unterhalt und Wiederherstellung der Grenzzeichen tragen die Grundeigentümer. Sie können auf die Schadenverursacher Rückgriff nehmen.

¹⁾ § 71 Absatz 4 Fassung vom 8. September 1998.

²⁾ § 71 Absatz 5 eingefügt am 8. September 1998.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ SR 281.1.

² Für die Kosten der Vermarkung neuer Grenzen haben die Grundeigentümer oder die Unternehmen von Landumlegungen aufzukommen, welche die Grenzziehung verursacht haben.

§ 76. b) Hoheitsgrenzen

Die Regulierung von Hoheitsgrenzen, der Unterhalt und das Anbringen besonderer Kantons- und Gemeindegrenzzeichen (§ 18) gehen zu Lasten der beteiligten Kantone beziehungsweise der Gemeinden.

§ 77. 5. Weitere Bestandteile der amtlichen Vermessung

a) Gemeindepläne

Die Kosten der Nachführung und Erneuerung des Gemeindeplanes der kantonalen Katastervermessung (§ 44 Abs. 2) tragen die Gemeinden.

§ 78. b) Übersichtsplan

Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für die Nachführung und Erhaltung des Übersichtsplanes (§ 45) trägt der Kanton.

D. Periodische Nachführung

§ 79. Die nach dem Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung tragen der Kanton und die Gemeinde je zur Hälfte.

E. Unterhalt der Vermessung

§ 80. Die Kosten für Unterhaltsarbeiten im Sinne von § 46 Absatz 3 werden zwischen Kanton und Gemeinde angemessen verteilt. Im Konfliktfall entscheidet der Regierungsrat. Das Gleiche gilt für die Kosten der Behebung von Schäden sowie provisorische Numerisierungen nach § 19 Absatz 2, soweit nicht Dritte haften.

XII. Rechtspflege

§ 81. Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Vermessungsbehörde, des Kantonalen Vermessungsamtes und der durchführenden Behörde nach § 37 Absatz 2 kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement¹⁾, gegen dessen Verfügungen und Entscheide sowie gegen Entscheide der Kantonalen Flurnamenkommission kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Abweichende Regelungen in Landumlegungsverfahren bleiben vorbehalten.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 6. November 1979¹⁾ wird aufgehoben.

² Vorbehalten bleibt Artikel 52 VAV.

§ 83. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1995 in Kraft.²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ GS 88, 228 (BGS 212.477.1).

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 17. Dezember 1996 am 1. April 1997
- 8. September 1998 am 27. November 1998;
- 24. Februar 2004 am 1. Mai 2004.